

# Satzung des Marktes Obergünzburg über die Verleihung einer „Bürgermedaille“

Vom 14.07.2021

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74), erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

## § 1

Als Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere und hervorragende Verdienste verleiht der Markt Obergünzburg eine Bürgermedaille.

## § 2

- (1) Die Medaille wird in Silber und einer Größe von 40 mm Durchmesser ausgeführt.
- (2) Die Vorderseite trägt die Schriftzüge „Bürgermedaille“ und „Markt Obergünzburg“ sowie das Marktwappen.
- (3) Auf der Rückseite ist der Schriftzug „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“, das Jahr der Verleihung und der Name der Trägerin / des Trägers eingetragen.
- (4) Dazu erhält der Geehrte
  - eine Urkunde mit folgendem Text:  
*N.N. hat sich in besonderer Weise in seiner ... Tätigkeit ... verdient gemacht. In Anerkennung seiner Verdienste wird ihm/ihr die Bürgermedaille des Marktes verliehen.*
  - als sichtbares und nur von ihm zu tragendes Zeichen der Ehrung eine Anstecknadel mit dem Schriftzug „Bürgermedaille Markt Obergünzburg“ und dem Marktwappen auf der Vorderseite sowie dem eingravierten Jahr der Verleihung auf der Rückseite.
- (5) Mit dieser Ehrung verbunden sind Einladungen zu Veranstaltungen des Marktes Obergünzburg.

## § 3

Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere Leistungen auf sozial-karitativem, kommunalem, kulturellem oder sportlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.

Dabei soll vor allem auch der langjährige ehrenamtliche Einsatz besonders gewürdigt werden.

## § 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger/Vereine und Organisationen des Marktes Obergünzburg. Zur Einreichung von Vorschlägen wird einmal jährlich unter Bekanntgabe einer Auslauffrist für das laufende Kalenderjahr aufgerufen.
- (2) Die als Begründung gemachten Angaben müssen nachvollziehbar sein. Auf die Verleihung der Medaille besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die eingereichten Vorschläge werden vom Ausschuss für Kultur/Brauchtum in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten und nach dessen einstimmiger Empfehlung vom Marktrat ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Der Marktrat kann die Verleihung von 2 Bürgermedaillen pro Jahr beschließen.

### § 5

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister des Marktes Obergünzburg.

### § 6

Mit ihrer Aushändigung werden die Ehrenmedaille und die Anstecknadel Eigentum des Inhabers. Sie bleiben auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken. Diese dürfen diese Auszeichnung aber nicht selber tragen.

### § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergünzburg, den 14.07.2021

  
Lars Leveringhaus  
Erster Bürgermeister

